

## **Beitragsordnung**

### **gem. § 7 der Vereinssatzung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung gilt für die Mitglieder des „Förderverein Volleyball in Giesen“, nach Eintragung in das Vereinsregister des „Förderverein Volleyball in Giesen e.V.“.

#### **§ 2 Beitragspflicht**

Alle Mitglieder sind beitragsverpflichtet.

#### **§ 3 Zahlungsweise**

Es gilt grundsätzlich eine Bringepflicht des Beitrags.

Die Beiträge sind halbjährlich oder jährlich im Voraus zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres zu leisten. Sie werden vom Verein im Lastschriftverfahren eingezogen oder durch das Mitglied auf das Vereinskonto überwiesen.

Bei einem Austritt aus dem Verein sind dem austretenden Mitglied vorausgezahlte Mitgliedsbeiträge auf Antrag zu erstatten.

#### **§ 4 Beitragshöhe/ Spenden**

Der monatliche Mindestbeitrag für ein Vereinsmitglied beträgt: **2,50 EURO**  
Mitglieder können auf eigenen Wunsch ihren Beitrag über dem Mindestbeitrag festlegen.

Da die Förderung des Volleyballsports insbesondere auf finanziellem Wege erfolgt, dient es dem Vereinszweck, wenn Vereinsmitglieder über ihre Mitgliedsbeiträge hinaus Spenden leisten. Spenden von Nicht-Vereinsmitgliedern sind ebenfalls erwünscht.

#### **§ 5 Zahlungsbekräftigungen/ Spendenbescheinigungen**

Auf Wunsch wird den Mitgliedern durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB eine Zahlungsbekräftigung über die geleisteten Mitgliedsbeiträge erteilt.

Werden Spenden an den Verein getätigt, erhält der Spender auf Wunsch unverzüglich eine Quittung oder Zahlungsbekräftigung über den gespendeten Betrag. Zeichnungsberechtigt sind nur der Kassenwart/die Kassenwartin oder bei dessen/deren Abwesenheit andere gewählte Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB. Sofern es der Spender wünscht, wird ihm darüberhinaus eine förmliche Spendenbescheinigung zur steuerlichen Geltendmachung des gespendeten Betrages erteilt. Die förmlichen Spendenbescheinigungen sind von dem/der 1. Vorsitzenden und/oder dem/der Kassenwart/in zu unterzeichnen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Giesen, den 25.02.2015